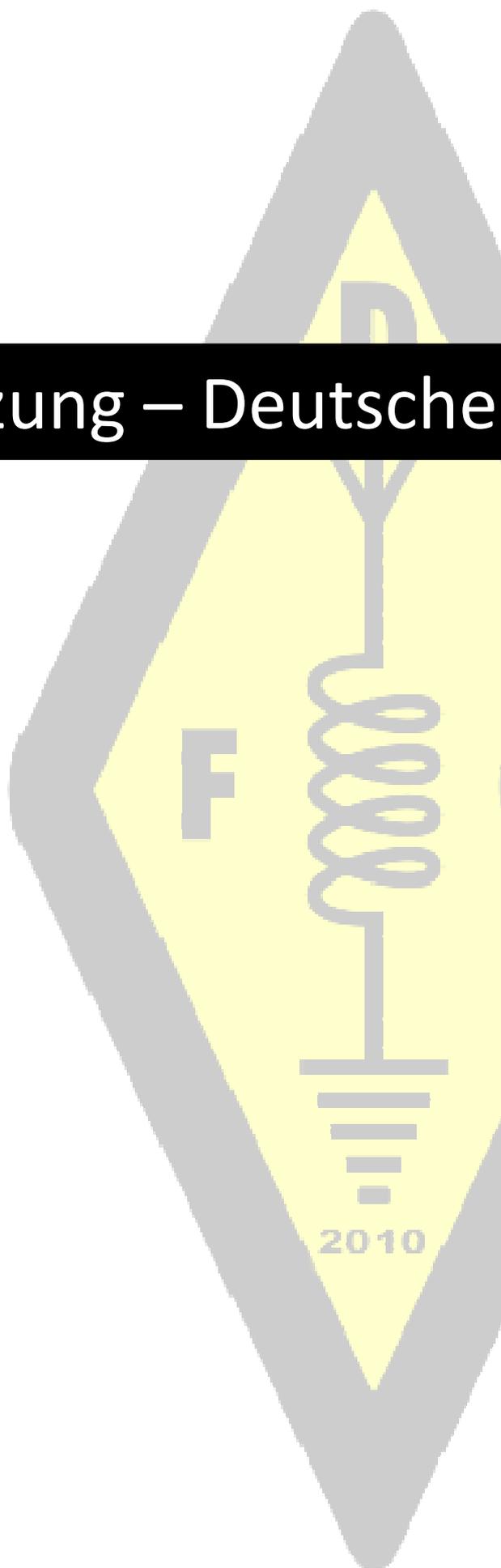


2010

Satzung – Deutscher Funk Club



DFC - Deutscher Funk Club

11. April 2010

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Funk Club (DFC)". Er wird in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins geführt.
2. Sitz des Vereins ist Grevenbroich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient als Grundlage zum errichten und betreiben einer Relaisfunkstelle auf Betriebsfunkbasis. Der Verein und seine Mitglieder erklären sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bereit, Veranstaltungen wie z.B. Schützenfeste, Martinsumzüge, Fahrradrennen, etc. Ehrenamtlich Kommunikationstechnisch zu unterstützen.

Des Weiteren unterstützt der Verein sozial schwächere die gerne das Hobby "FUNK" betreiben möchten, aber die finanziellen Mittel dafür nicht haben.

Diese Unterstützung wird aus Sachspenden und Mitgliederbeiträgen in Form von:

- gebrauchten Funkgeräten *
- gebrauchten Antennen *
- gebrauchtes Funkzubehör *

geleistet.

* = werden von unseren Werbepartnern gesponsert/gespendet

* = Privatpersonen gespendet

* = wenn Kleinigkeiten fehlen werden diese von den Beiträgen bezahlt

Möglichkeiten bei uns

- Ausbildung zum Funkamateure
- Hilfe beim Einstieg in das Hobby "Funk"
- Hilfe beim Ein und Aufbau von Funkantennen
- Hilfe beim Aufbau der Funkstation
- veröffentlichen von aktuellen Funk News
- veröffentlichen von Funk Terminen
- QSL Karten Erstellung
- Regelmäßiges Funkertreffen
- verleihen von Funk Equipment bei Bedarf
- das Hobby "FUNK" am Leben erhalten
- und vieles mehr....

§ 3 – Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsmitglieder erhalten im Fall einer Vereinsauflösung weder eingezahlte Beiträge, noch Anteile des erwirtschafteten Vereinsvermögens zurück. Das Vereinsvermögen ist gemäß den in § 2 formulierten Vereinszielen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit von Vereinen zu verwenden. Die Entscheidung über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens nach einer Vereinsauflösung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft kann in Schriftform von natürlichen und juristischen Personen als förderndes Mitglied beim Vorstand beantragt werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Eine Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, der auf die Vorstandsentscheidung folgt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären und wird sofort wirksam. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitglieds- oder Förderbeiträge ist ausgeschlossen.

5. Mitglieder können nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

– Wegen Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr trotz zuvor erfolgter schriftlicher Mahnung unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen.

– Wegen Nichterfüllung anderer satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane.

– Wegen nachhaltigem vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss ist dem Mitglied ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Über Einsprüche gegen den Bescheid entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung,
 - b. Vorstand,
 - c. Rechnungsprüfer,
 - d. Besondere Vertreter und Beauftragte des Vorstands.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Zu den originären Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b. Kontrolle der Vorstandstätigkeit,
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Wahl der Rechnungsprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

3. Mindestens eine Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Nutzung von elektronischen Kommunikationssystemen steht der Schriftform gleich.

4. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.

5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Teilnahme von Nichtmitgliedern kann im Einzelfall für jeden Tagesordnungspunkt getrennt seitens der Mitgliederversammlung zugestimmt werden.

§ 7 – Der Vereinsvorstand

- 1.** Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem Finanzverwalter. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Geschäftsführung des Vereins liegt beim Vorsitzenden, soweit nichts anderes durch Vorstandsbeschluss geregelt ist.
- 2.** Gewählt werden kann, wer zum Zeitpunkt der Wahl länger als zwei Geschäftsjahre ununterbrochen Mitglied des DFC ist.
- 3.** Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben davon unberührt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- 4.** Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wählergängen und geheim gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihn entfallen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Hat keiner der Kandidaten diese erforderliche Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist in diesem Fall derjenige, der in der Stichwahl die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Zwischen den einzelnen Wählergängen findet keine Aussprache statt.
- 5.** Gelingt es nicht, ein Vorstandsamt zu besetzen, bleibt der bisherige Amtsinhaber weiter im Amt. Frühestens nach drei Monaten kann eine Wahl erneut angesetzt werden. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Gesamtvorstandes.
- 6.** Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann der verbliebene Vorstand durch Beschluss ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung von dessen Aufgaben beauftragen.
Die Beauftragung endet spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstands.
- 7.** Der Vorstand kann zur Wahrnehmung gewisser Geschäfte gemäß § 30 BGB besondere Vertreter und Beauftragte bestellen. Der Geschäftsbereich ist dabei zu benennen.

Vertretungsmacht und -umfang der Bestellten kann vom Vorstand beschränkt werden.

§ 8 – Rechnungsprüfung

Die gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Ihnen sind alle Geschäftsunterlagen vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird mindestens einmal jährlich vorgenommen, in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Alle Prüfungsergebnisse sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 – Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Rechtsgeschäfte des Vereins dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel vorgenommen werden.

§ 10 – Vereinsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Einzelheiten über die Höhe und das Verfahren für die Erhebung regelt der Vorstand. Dabei können Staffelbeiträge erhoben werden. [siehe Mietgliederantrag]
2. Der Vorstand regelt in einer Gebührenordnung weitere Leistungsentgelte.
3. Die fördernden Vereinsmitglieder leisten jährlich einen vom Vorstand festzusetzenden individuellen Förderbeitrag. Er kann auf Antrag auch als Sachmittel in das Vereinsvermögen eingebracht werden.

§ 11 – In Kraft Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde am 11. April 2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.